



Nationaler
Normenkontrollrat

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/7256

Nationaler
Normenkontrollrat

POSTANSCHRIFT NKR – BMDS – Friedrichstr. 108 – 10117 Berlin

Vorsitzenden des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses
Herrn Claus Christian Claussen
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

HAUSANSCHRIFT Bundesministerium für Digitales
und Staatsmodernisierung
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 360 - 50500

E-MAIL poststelle@nkr.bund.de

WEB www.normenkontrollrat.bund.de

- ausschließlich per E-Mail -

DATUM Berlin, 23. September 2026

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates,
vertreten durch Dorothea Störr-Ritter,
zur Anhörung des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des Schleswig-Holsteini-
schen Landtags
zum Antrag der Fraktion der FDP zur Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentati-
ons- und Aufbewahrungspflichten
Drucksache 20/4533**

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR)

- hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen (§ 1, Abs. 2 NKR-G).
- nimmt Stellung zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung zur Frage, inwieweit die Ziele der Bundesregierung zu Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung erreicht worden sind (§ 4, Abs. 5 NKR-G).
- steht den federführenden und den mitberatenden ständigen Ausschüssen des Bundestages und des Bundesrates zur Beratung zur Verfügung (§ 6, Abs. 3 NKR-G).

Der NKR bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und gibt, vertreten durch sein Mitglied Dorothea Störr-Ritter, folgende Stellungnahme zu dem Antrag ab:

Deutschland braucht dringend spürbare Entlastungen für Unternehmen, Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger. Die Abschaffung bestehender Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten könnte hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Insbesondere würde der Ansatz einer Beweislastumkehr, den u. a. auch die nordrhein-westfälischen und baden-württembergischen Landesregierungen anwenden wollen, aus Sicht des NKR einen wichtigen **Paradigmenwechsel** beim Bürokratierückbau darstellen. Den Antrag der Fraktion der FDP begrüßt der NKR daher grundsätzlich.

Damit eine solche Gesetzesinitiative ihre volle Wirkung entfalten kann, kommt es aus Sicht des NKR insbesondere darauf an, dass es nur **wenige Ausnahmen** gibt und dass die Regel **gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen und Vollzugsbehörden erarbeitet** und kommunikativ begleitet wird.

Die Fraktion der FDP schlägt vor, dass sämtliche bestehenden Berichts-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten auslaufen sollen und einzelne Pflichten durch ein Fachgesetz beibehalten werden können, sofern die konkrete Notwendigkeit explizit begründet wird. Entscheidend sollte hier eine **Kosten-Nutzen-Abwägung** sein: Wenn der Aufwand für eine Berichts-, Dokumentations- oder Aufbewahrungspflicht nicht im Verhältnis zu ihrem Nutzen steht, sollte die Pflicht abgeschafft werden. Bei sehr belastenden Pflichten und solchen Pflichten, die eine hohe Zahl an Normadressaten betreffen, sollte dieses Verhältnis besonders kritisch geprüft und ein hoher Maßstab angesetzt werden. Denn wenn die Fachverwaltungen an einer Vielzahl von Pflichten festhalten können, wird die tatsächliche Entlastung nur sehr gering ausfallen. Die **Zielmarke** der Föderalen Modernisierungsagenda, ein Drittel aller Berichts- und Auskunftspflichten abzuschaffen, sollte auch hier zur Anwendung kommen.

Insgesamt sollte der **Anwendungsbereich** einer solchen Maßnahme daher auch **möglichst weit gefasst** sein. Aus Sicht des NKR sollte es keine allgemeinen Bereichsausnahmen geben. Alle landesrechtlichen Regeln sollten überprüft, und ein Beibehalten nur nach Feststellung der Notwendigkeit möglich sein. Im Sinne des Once-Only-Prinzips sollte das Gesetz festlegen, dass Pflichten nur beibehalten werden dürfen, wenn die zu übermittelnden Informationen der Verwaltung nicht bereits vorliegen und durch einen Datenaustausch verfügbar gemacht werden können. Normadressaten würden hierdurch die rechtliche Möglichkeit erhalten, das Einreichen bereits übermittelter Daten zu verweigern. Darüber hinaus spricht sich der NKR dafür aus, nicht nur die Pflichten der Wirtschaft, sondern auch die der Kommunen und Landesbehörden zu berücksichtigen.

Um die **Praxistauglichkeit** zu gewährleisten, sollte eine Übergangsfrist eingeräumt werden, während der mit entsprechenden **Kommunikationsmaßnahmen** sichergestellt wird, dass alle Unternehmen das ihnen gebotene Entlastungspotenzial kennen und ausschöpfen können. Es

muss klar kommuniziert werden, welche konkreten Pflichten bestehen bleiben werden, z. B. weil sie sich aus höherrangigem Recht ergeben, und welchen Pflichten die Normadressaten nicht mehr nachkommen müssen. Für eine praxistaugliche Regelung muss aus Sicht des NKR auch gewährleistet sein, dass Behörden und Verbände zur Erforderlichkeit der beizubehaltenden Berichts- und Dokumentationspflichten Stellung nehmen können.

Abschließend regt der NKR an, auch den **Aufwuchs neuer Dokumentations-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten gesetzlich zu begrenzen**. Denkbar wäre hierfür zum Beispiel, neue Pflichten grundsätzlich nur befristet einzuführen (durch sog. Sunset-Klauseln) und verpflichtend einer Evaluierung zu unterziehen.